

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Selbstbeschränkungsvereinbarungen der Automatenwirtschaft

I. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat am 20. April 1989 den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 15. Februar 1989 zur Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten (BT-Drucksache 11/3999) beschlossen und unter Nummer II die Bundesregierung u. a. aufgefordert,

4. zur Vermeidung gesetzlicher Maßnahmen Verhandlungen mit der Automatenwirtschaft mit dem Ziel aufzunehmen, sicherzustellen, daß die in § 13 Nr. 7 Spielverordnung genannten Gewinnspielobergrenzen zusammengenommen nicht überschritten werden;
7. zur Vermeidung weiterer gesetzlicher Maßnahmen in Verhandlungen mit der Automatenwirtschaft sicherzustellen, daß diese durch Selbstbeschränkungsvereinbarung die von den Geldspielgeräten ausgehenden Spielanreize mindert (deutliche Einschränkung des Münzspeichers, Verhinderung des gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geräten, Einrichtung einer Zwangspause bei ununterbrochenem Spiel nach einer Stunde), in geeigneter Weise auf die Gefahren des Vielspielens und Therapiemöglichkeiten hinweist sowie Werbemaßnahmen einschränkt;
8. dem Deutschen Bundestag bis zum Herbst dieses Jahres über das Ergebnis der Verhandlungen zu Ziffer 4 und Ziffer 7 zu berichten.

II. Bericht der Bundesregierung

1. Allgemeines

Zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt einerseits sowie den Verbänden der Automatenwirtschaft andererseits wurden hierüber intensive Verhandlungen geführt, die zum Abschluß folgender Selbstbeschränkungsvereinbarungen der Automatenwirtschaft vom 15. November 1989 führten:

- Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen über die Bauart von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen
- Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen.

Den Vereinbarungen ist eine gemeinsame Präambel vorgeschaltet.

Die erste Selbstbeschränkungsvereinbarung betrifft die Bauartzulassung von Geldspielgeräten und ist demgemäß von sämtlichen Herstellern unterzeichnet. Die zweite behandelt die Aufstellung der Geldspielgeräte, Vertragspartner sind die Verbände der Automatenwirtschaft. Wegen der großen Zahl der Aufsteller (etwa 4 500) konnten einzelne Gewerbetreibende nicht einbezogen werden.

Voraussetzung für das Inkrafttreten der Selbstbeschränkungsvereinbarungen ist, daß die Spielverordnung, mit welchem Inhalt auch immer, geändert wird.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Forderungen des Deutschen Bundestages sind voll erfüllt worden. Zusätzlich hat die Automatenwirtschaft weitere Einschränkungen auf freiwilliger Basis vorgenommen.

Beide Selbstbeschränkungsvereinbarungen werden im folgenden kurz erläutert.

2. Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen über die Bauart von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen

a) Einleitung

Die Einleitung enthält einmal die Verpflichtung aller (auch der nicht verbandsgebundenen) Hersteller von Geldspielgeräten gegenüber den Konkurrenten als Vertragspartnern, dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), bei der Bauartzulassung über die Vorschriften der Spielverordnung hinaus diejenigen der freiwilligen selbstbeschränkenden Vereinbarung zu beachten. Zum ändern wird das Verfahren zur

Beilegung von Verstößen vereinbart. Es wird eine Schiedsstelle eingerichtet (s. Nr. 6 der Selbstbeschränkungsvereinbarung), die auf Antrag eines Herstellers tätig wird, nachdem ihn die PTB auf mutmaßliche Verstöße gegen die Selbstbeschränkungsvereinbarung aufmerksam gemacht hat. Nach Vorliegen des Votums der Schiedsstelle entscheidet die PTB über den Zulassungsantrag. Sie ist an die Beurteilung des Sachverhalts durch die Schiedsstelle nicht gebunden. Sofern der Antragsteller auf seinem Zulassungsantrag besteht, hat ihn die PTB allein aufgrund der geltenden Rechtslage zu bescheiden. Sie hat keine Handhabe, die Selbstbeschränkungsvereinbarung gegen den Willen der Beteiligten durchzusetzen (s. aber Nr. 2 g).

Um ihr Konflikte aus der Verknüpfung der hoheitlichen Zulassungstätigkeit mit der freiwillig zu übernehmenden Verpflichtung aus der Selbstbeschränkungsvereinbarung zu ersparen, besteht Einvernehmen zwischen den Unterzeichnern der Selbstbeschränkungsvereinbarung und der PTB, daß die Prüfung zur Bauartzulassung sobald wie möglich auf von der PTB akkreditierte Gutachter übertragen wird.

b) Kumulierung von Sonderspielen (Nr. 1)

Durch Selbstbeschränkungsvereinbarung vom Januar 1988 hatte die Automatenindustrie die Höchstzahl der durch Kumulierung erzielbaren Sonderspielgewinne auf 200 begrenzt. Diese Anzahl wird in Erfüllung der Nummer II.4 des Beschlusses vom 20. April 1989, wonach die in § 13 Nr. 7 SpielV genannten Gewinnspielobergrenzen (100 + 50) zusammengenommen nicht überschritten werden dürfen, auf 150 gesenkt.

c) Einschränkung des Münzspeichers (Nr. 2)

Die Selbstbeschränkungsvereinbarung vom Januar 1988 ließ ferner zu, daß Münzspeicherzähler bis maximal 100 DM (vorher unbegrenzt) anzeigen. Nach Nummer II.7 des Beschlusses vom 20. April 1989 soll der Münzspeicher deutlich eingeschränkt werden. Die Automatenwirtschaft erfüllt diese Forderung in vollem Umfang, indem sie den Höchstbetrag im Münzspeicher halbiert. Darüber hinaus erweitert sie diese Regelung auch auf den gesonderten Gewinnspeicher. Beide Zähler werfen automatisch Beträge, die 50 DM überschreiten, an den Spieler aus.

d) Begrenzung der Risikoleiter (Nr. 3)

In einem z. Z. laufenden Verfahren auf Bauartzulassung wird die Frage aufgeworfen, ob die Begrenzung des im Risiko möglichen Höchstgewinns auf 50 Sonderspiele in § 13 Nr. 7 Satz 2 SpielV mit der Ermächtigung des § 33 e GewO in Einklang steht. Hiernach darf die Bauartzulassung eines Spielgeräts nur versagt werden, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit

erleidet. Von der Bundesregierung wird diese Voraussetzung bejaht; denn bei Wegfall der Höchstgrenze könnte der Spieler angebotene Gewinne über Stunden hinweg riskieren, bis er endlich die nach der jeweiligen Bauartzulassung maximal erzielbare Höchstzahl von Sonderspielgewinnen im Risiko gewonnen und damit einen durchschnittlichen Verlust von 28,80 DM pro Stunde erzielt hat. Bis dahin würde er bei einem Einsatz von 0,30 DM stündlich 72 DM verlieren. Die Automatenwirtschaft bekennt sich auf freiwilliger Basis zu der 50er-Grenze.

e) Einrichtung einer Zwangspause (Nr. 4)

In Erfüllung der Forderung des Deutschen Bundestages in Nummer II.7 des Beschlusses vom 20. April 1989 wird nach ununterbrochenem Spiel von einer Stunde eine Zwangspause eingerichtet. Das Gerät wird dann automatisch für drei Minuten abgeschaltet. Dies in Verbindung mit der Konsequenz, sämtliche auf beiden Speichern aufgebuchten Beträge auszuwerfen, dürfte dem Spieler eine angemessene Denkpause ermöglichen, ob er danach das Spiel fortsetzen will. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist im Interesse des Spielers vorgesehen. Sofern er eine Sonderspielserie gewonnen hat, kann er diese bis zum Ende spielen und die mit ihr verbundenen Gewinne realisieren.

f) Hinweise an Spielgeräten (Nr. 5)

Nach Nummer II.7 des Beschlusses soll ferner in geeigneter Weise auf die Gefahren des Vielspielens und Therapiemöglichkeiten hingewiesen werden. Um dies einheitlich und bundesweit sicherzustellen, werden die Automatenhersteller dem durch entsprechende klar sichtbare Aufdrucke auf der Frontscheibe der Geräte Rechnung tragen (zu den Aufstellern siehe unten Nr. 3 b). Deren Gestaltung ist aus der Anlage zur Selbstbeschränkungsvereinbarung zu ersehen. Sie enthalten die Hinweise, daß Jugendlichen das Spielen am Automaten verboten ist, übermäßiges Spielen keine Lösung persönlicher Probleme darstellt und Problemspieler unter dem Service 130 der Deutschen Bundespost Informationsmaterialien zum Thema „übermäßiges Vielspielen“ und zu Therapiemöglichkeiten anfordern können.

g) Einrichtung einer Schiedsstelle (Nr. 6)

Die Unterzeichner der Selbstbeschränkungsvereinbarung verpflichten sich zur Einrichtung einer Schiedsstelle. Deren Aufgabe ist in Absatz 1 Satz 1 erster Satzteil festgelegt: Behandlung von Verstößen gegen die Selbstbeschränkungsvereinbarung. In erster Linie wird sie im Vorfeld hierzu bei anstehenden Bauartzulassungen entscheiden, ob bestimmte Spieloptionen usw. mit der Selbstbeschränkungsvereinbarung im Einklang stehen und den Hersteller ggf. zu einer entsprechenden Änderung seines Antrages veranlassen. Mit einem Verstoß hat sie sich dagegen zu befassen, wenn ein

Hersteller entgegen einem Hinweis der PTB ohne Einschaltung der Schiedsstelle bzw. nach deren Einschaltung entgegen dem Votum der Schiedsstelle dennoch Geldspielgeräte auf den Markt bringt. Die Schiedsordnung wird hierfür ganz erhebliche Konventionalstrafen vorsehen (beschlossen ist eine Pauschale von 100 000 DM und 1 000 DM für jedes in den Verkehr gebrachte Geldspielgerät).

Im übrigen wird die personelle Zusammensetzung der Schiedsstelle festgelegt: ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben, er wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmt. Die weiteren Mitglieder müssen Mathematiker, Statistiker oder Ingenieure sein. Um sachgerechte Entscheidungen zu gewährleisten, dürfen die Mitglieder der Schiedsstelle nicht in unmittelbarer Abhängigkeit oder Verbindung zu Firmen oder Verbänden der Automatenwirtschaft stehen. Die Schiedsstelle erhält später eine Verfahrens-, Geschäfts- und Gebührenordnung.

h) Außerkrafttreten sonstiger Vereinbarungen (Nr. 7)

Diese Absprache dient der „Vorschriften“-Reduzierung bei der Zulassung von Geldspielgeräten. Einmal werden frühere Selbstbeschränkungsvereinbarungen, soweit sie nicht übernommen werden, aufgehoben. Zum anderen wird an die PTB appelliert, die von ihr in Durchführung der spielrechtlichen Vorschriften im Laufe von Jahrzehnten festgelegten Einzelanforderungen, die nicht durch Selbstbeschränkungsvereinbarung der Automatenwirtschaft aufgehoben werden können, im Benehmen mit dem Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI) und, sofern keine Übereinstimmung erzielt werden kann, unter Einschaltung des Bundesministeriums für Wirtschaft, auf die Notwendigkeit ihrer Weitergeltung zu überprüfen.

3. Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen

a) Einleitung

Gegenstand dieser Selbstbeschränkungsvereinbarung sind die (übrigen) Forderungen des Deutschen Bundestages, die nicht von den Herstellern durch entsprechende Gestaltung der Geldspielgeräte umgesetzt werden können und sich demgemäß an die Aufsteller wenden. Wie schon ausgeführt, befassen sich mit der Aufstellung von Geldspielgeräten etwa 4 500 Gewerbetreibende. Aus organisatorischen Gründen können sie nicht als Unterzeichner in die Selbstbeschränkung eingebunden werden. Vertragspartner sind daher die Verbände der Automatenwirtschaft. Sie stellen durch geeig-

nete Absprachen direkt sicher, daß die Forderungen des Deutschen Bundestages befolgt werden (Nr. 1) bzw. werden entsprechend auf ihre Mitglieder einwirken (Nr. 2 bis 4).

**b) Informationen, Aufklärung, Informationsmaterialien
(Nr. 1)**

Es sind drei Maßnahmen vorgesehen, um der Forderung des Deutschen Bundestages unter Nummer II.7 des Beschlusses vom 20. April 1989 Rechnung zu tragen, in geeigneter Weise auf die Gefahren des Vielspielens und Therapiemöglichkeiten hinzuweisen:

1. Es wird – wie schon oben unter Nr. 2f) erwähnt – im Service 130 der Deutschen Bundespost eine bundesweite einheitliche Telefonnummer eingerichtet, von der zum Ortstarif entsprechende Aufklärungshinweise bezogen werden können.
2. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren sollen Vorschläge für eine verbesserte Prävention des problematischen Spielverhaltens erarbeitet werden.
3. Spielhallenbetreiber und deren Personal sollen bezüglich des Umgangs mit problematischen Spielern sensibilisiert und geschult werden.

c) Verhinderung des gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geldspielgeräten für Problemspieler (Nr. 2)

Bei der Verwirklichung des Beschlusses unter Nummer II.7, das gleichzeitige Bespielen von mehr als zwei Geräten zu verhindern, ist zwischen drei Gruppen von Spielhallen zu unterscheiden:

1. In Spielhallen, die am 20. Dezember 1985 (Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 11. Dezember 1985) bestanden, waren drei Geldspielgeräte zulässig; sie wurden zumeist dicht nebeneinander aufgestellt. In diesen Spielhallen ist nach der Übergangsregelung des § 3 Abs. 3 SpielV bis zum 31. Dezember 1990 ein Drittel der Geldspielgeräte abzubauen, sofern sie dem neuen Flächenstandard nicht entsprechen (je Gerät 15 qm, höchstens 10 Geräte je Spielhalle). Vorher kann die Forderung des Deutschen Bundestages nicht durchgesetzt werden. Deshalb bietet es sich an, diesen Termin für die beiden folgenden Spielhallenarten ebenfalls zu wählen.
2. Für Spielhallen nach neuem Recht besteht keine „Vorgabe“ der Spielverordnung bezüglich einer gruppenweisen Aufstellung, maximal sind allerdings auf einer Grundfläche von 150 qm 10 Geräte zulässig. Soweit in ihnen mehr als zwei Geräte nebeneinander stehen, soll dies bis zum 31. Dezember 1990 behoben werden.
3. Bei künftig zu errichtenden Spielhallen soll von vornherein die 2er-Begrenzung beachtet werden.

4. Da nicht auszuschließen ist, daß sich einzelne Gewerbetreibende nicht an die Selbstbeschränkungsvereinbarung halten, wird unterstützend in Nummer 2 d) an die Gewerbebehörden appelliert, entsprechende Auflagen zu erlassen.

d) Einschränkung der Werbung für Geldspielautomaten in Medien innerhalb und außerhalb der Branche (Nr. 3)

Satz 1 der Ausführungen unter Nummer 3 a) enthält die generelle Zusage der Automatenwirtschaft, ihre Werbung für Geldspielgeräte und Spielhallen nach Inhalt, Aussage und Gestaltungsform in allen Medien einer ständigen und noch stärkeren Überprüfung zu unterwerfen. Nach Satz 2 unterbleiben Werbemaßnahmen mit Kindern und jugendlich aussehenden Personen sowie mit Personen, die unmittelbare Erziehungsaufgaben ausüben. Nummer 3 Buchstaben b und c schränken die materiellen Werbeaussagen in bezug auf die Höhe der Sonderspiele und der Gewinnbeträge ein. Nummer 3 d) enthält die an die Öffentlichkeit gerichtete „Aufforderung“, sich bei Verstößen an den Deutschen Werberat zu wenden.

e) Fassadengestaltung (Nr. 4)

Spielhallenbetreibern wird oft vorgeworfen, durch die äußere Gestaltung ihrer Betriebe zu einer Niveauabsenkung des betreffenden Baugebiets beizutragen. Es ist daher zu begrüßen, daß sich das Gewerbe dafür einsetzt, die Außenfronten von Spielhallen so zu gestalten, daß sich die Fassaden, Schaufenster, Türen und die Außenwerbung harmonisch in das Straßenbild einfügen.

4. Einbau von manipulationssicheren Zählwerken (Anhang)

Unter Nummer II.2 des Beschlusses vom 20. April 1989 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, durch steuerrechtliche Vorschriften darauf hinzuwirken, daß neue Geldspielgeräte zur korrekten Erfassung der Einsätze mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet werden. Die Bundesregierung begrüßt die Absicht der Automatenwirtschaft, diesem Anliegen auf freiwilliger Basis Rechnung zu tragen, sobald das Problem der systemgerechten Überwälzung der Umsatzsteuer auf den Spieler nebst Anhebung des Gesamtspielpreises von derzeit 0,30 auf 0,40 DM durch Änderung der Spielverordnung gelöst ist. Sie geht davon aus, daß sich diese Verpflichtung auch auf den aktualisierten, mit den betroffenen Bundesressorts abgestimmten Änderungsentwurf (Stand Dezember 1989) bezieht und daher auch in Kraft tritt, nachdem das ursprüngliche Vorhaben, § 13 Nr. 3 SpielV zu ändern, aufgegeben worden ist.

Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen und der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über die Bauart und über die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat in zweiter und dritter Lesung am 20. April 1989 den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 15. Februar 1989 (BT-Drucksache 11/3999) angenommen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung u. a. auf,

- „zur Vermeidung gesetzlicher Maßnahmen Verhandlungen mit der Automatenwirtschaft mit dem Ziel aufzunehmen, sicherzustellen, daß die in § 13 Nr. 7 SpielV genannten Gewinnspielobergrenzen zusammengenommen nicht überschritten werden;“ (Nr. II, 4)
- „zur Vermeidung weiterer gesetzlicher Maßnahmen in Verhandlungen mit der Automatenwirtschaft sicherzustellen, daß diese durch Selbstbeschränkungsvereinbarung die von den Geldspielgeräten ausgehenden Spielanreize mindert (deutliche Einschränkung des Münzspeichers, Verhinderung des gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geräten, Einrichtung einer Zwangspause bei ununterbrochenem Spiel nach einer Stunde), in geeigneter Weise auf die Gefahren des Vielspiels und Therapiemöglichkeiten hinweist sowie Werbemaßnahmen einschränkt;“ (Nr. II, 7)
- „durch steuerrechtliche Vorschriften darauf hinzuwirken, daß
 - neue Geldspielgeräte zur korrekten Erfassung der Einsätze mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet werden, um klarzustellen, daß als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer die Summe der Einsätze zugrunde zu legen ist, wobei eine EG-einheitliche Regelung anzustreben ist.“ (Nr. II, 2)

In Erfüllung der Aufforderung des Deutschen Bundestages und auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) und des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) verpflichten sich die Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen sowie die Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft die nachfolgenden Freiwilligen selbstbeschränkenden Vereinbarungen über die Bauart von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen bzw. über die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen einzuhalten. Sie leisten hiermit ihren Beitrag zur Ausfüllung der vom Deutschen Bundestag aufgestellten Forderungen.

Als zusätzlicher freiwilliger Beitrag ist die Selbstverpflichtung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen und der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über den Einbau von manipulationssicheren Zählwerken zu verstehen. Die Verpflichtung zum Einbau von manipulationssicheren Zählwerken durch Gesetz oder Verordnung hätte ansonsten noch einer verfassungsrechtlichen Abklärung bedurft.

Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen über die Bauart von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen

In Erfüllung der Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 und auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) und des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) verpflichten sich die unterzeichnenden Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen gegenseitig und auch gegenüber den Bundesministerien sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) hinsichtlich der Bauart von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen über die Spielverordnung hinaus nachfolgende Beschränkungen zu beachten. Nach einem mit der PTB abgestimmten Verfahren werden dem Antragsteller mutmaßliche Verstöße gegen die Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung mitgeteilt. Der Antragsteller ist verpflichtet, hierüber bei Aufrechterhaltung des Antrages eine Entscheidung der Schiedsstelle herbeizuführen. Bis zu deren Votum verpflichtet sich der Antragsteller, die Erteilung der Bauartzulassung nicht zu begehren. Die PTB ist an das Votum der Schiedsstelle nicht gebunden.

Sobald wie möglich soll die Prüfung zur Bauartzulassung auf von der PTB akkreditierte Gutachter übertragen werden.

Diese Beschränkungen gelten nur für neu erteilte Bauartzulassungen und werden zeitgleich mit Inkrafttreten der zu ändernden Spielverordnung wirksam.

1. Kumulierung von Sonderspielen

In einer Folge von Sonderspielen – gleich welchen Ursprungs* – können nur so lange weitere Sonderspiele (gleich welchen Ursprungs) gewonnen werden, bis insgesamt 150 Sonderspiele erreicht sind. Darüber hinaus gewonnene Sonderspiele werden ersatzlos gestrichen, bis der/die Sonderspielezähler auf Null gegangen ist/sind. Die Folge der Sonderspiele wird über einen Summensonderspielezähler – in Art und Ausführung wie beim bisherigen 200er-Zähler – angezeigt.

2. Einschränkung des Münzspeichers

a) Die Speichermöglichkeit von Geldbeträgen auf dem Geldwurf-speicher (Münzspeicher) wird auf maximal 50 DM begrenzt. Gespeicherte Geldbeträge müssen jederzeit durch Knopfdruck zurückzahlbar sein bis auf den Betrag für das laufende und das folgende Spiel.

b) Die Speichermöglichkeit von gewonnenen Beträgen auf dem Gewinnspeicher wird auf maximal 50 DM begrenzt. Um sicherzustellen, daß der Spieler eine Kontrolle über die Ergebnisse seines Spiels, insbesondere über den Gewinnverlauf hat, werden in einer laufenden Sonderspielserie die Gewinne bis zum Ende der Serie angezeigt. Ist die Sonder-

*) Gemeint sind: Herkömmliche Ausspielungen sowie diverse Arten von Merkmalsübertragungen, Risiko, Bonus, Jackpot etc., incl. einer Kombination der genannten Ereignisse.

spielserie beendet, werden angezeigte Gewinne, sofern sie 50 DM übersteigen, bis auf einen Restbetrag von 50 DM automatisch ausgezahlt. Darüber hinaus müssen gespeicherte Geldbeträge jederzeit durch Knopfdruck zurückzahlbar sein bis auf den Betrag für das laufende und das folgende Spiel.

- c) Werden Münz- und Gewinnbeträge auf nur einem Speicher gleichzeitig angezeigt, so darf die Obergrenze der Gesamtanzeige 50 DM ebenfalls nicht überschreiten. Ziffer 2 a) gilt entsprechend. Für den Fall einer laufenden Sonderspielserie gilt die Formulierung unter Ziffer 2 b) entsprechend.

3. Begrenzung der Risikoleiter

Die Risikoleiter ist auf 50 Sonderspielgewinne begrenzt.

4. Einrichtung einer Zwangspause

- a) Nach einer Stunde ununterbrochenen Spielens an einem Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen schaltet das Gerät automatisch für drei Minuten ab. Die Abschaltung verzögert sich bei einer evtl. gerade zu diesem Zeitpunkt laufenden Serie um die Spielzeit der Serie. Dies gilt auch für vorhandene Freispiele.
- b) Bei Eintritt der Spielpause werden alle auf dem Münz- sowie auf dem Gewinnspeicher aufgebuchten Geldbeträge automatisch ausgeworfen.

5. Hinweise an Spielgeräten

- a) Auf den Frontscheiben von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen werden in der oberen Hälfte deutliche, sich auf das übermäßige Vielspielen sowie auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise unauswechselbar angebracht. Inhalt, Art und Mindestgröße werden verbindlich exakt festgelegt (Anlage 1)*).
- b) Die Warnhinweise enthalten weiterhin Hinweise auf die Erhältlichkeit von Informationsmaterialien zu den Themenkomplexen „Übermäßiges Vielspielen“ und zu Therapiemöglichkeiten (Service 130 der Deutschen Bundespost).

6. Einrichtung einer Schiedsstelle

Über die Frage des Vorliegens eines Verstoßes gegen einzelne Vorschriften der selbstbeschränkenden Vereinbarung entscheidet eine aus drei Personen und mehreren Stellvertretern bestehende Schiedsstelle. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht in unmittelbarer Abhängigkeit oder Verbindung zu Firmen oder Verbänden der Unterhaltungsautomatenwirtschaft stehen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben und wird im Einvernehmen mit dem BMWi und dem BMJFFG ernannt. Die weiteren Mitglieder bzw. Stellver-

*) Die Anlage ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung.

treter sind Mathematiker, Statistiker und Ingenieure. Die Schiedsstelle erhält eine Geschäfts- und eine Gebührenordnung.

Das Verfahren bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Ziffern 1 bis 5 wird in einer Schiedsordnung geregelt. Festgestellte Verstöße können mit einer angemessenen Vertragsstrafe geahndet werden, die die Einhaltung der Freiwilligen selbstbeschränkenden Vereinbarung sicherstellen soll.

Die Schiedsordnung wird in einem zusätzlichen Dokument gefaßt und von den Herstellern von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen, die die vorliegende selbstbeschränkende Vereinbarung unterzeichnet haben, spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten der novellierten Spielverordnung, unterschrieben.

7. Außerkrafttreten sonstiger Vereinbarungen

Die vorstehenden Vereinbarungen sind freiwillig. Sie gehen über die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Spielverordnung hinaus. Die Gesamtheit der Einschränkungen, die sich auf die Bauart von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen beziehen, ergibt sich aus der Gewerbeordnung, der Spielverordnung und der vorliegenden selbstbeschränkenden Vereinbarung.

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle sämtlicher bisheriger Absprachen oder Beschränkungen, die mit Unterzeichnung dieser selbstbeschränkenden Vereinbarung außer Kraft treten.

In der täglichen Zulassungspraxis bestehenbleibende Anforderungen werden von der PTB im Benehmen mit dem VDAI und gegebenenfalls mit dem BMWi sobald wie möglich festgelegt.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

9. Kündigung

Die Vereinbarung kann von jeder der unterzeichnenden Firmen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich der Geschäftsstelle des Verbandes der Deutschen Automatenindustrie e. V. zu erklären, die ihrerseits alle Beteiligten von der Kündigung in Kenntnis setzt.

Hat eine Firma die Vereinbarung gekündigt, so ist jede andere Firma berechtigt, sich der Kündigung innerhalb eines Vierteljahres nach ihrem Zugang anzuschließen, auch wenn die Kündigungsfrist für sie bereits abgelaufen ist.

Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen

In Erfüllung der Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 und auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verpflichten sich die unterzeichneten Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft [Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI), Zentralorganisation der Automatenunternehmer e.V. (ZOA), Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV), Wirtschaftsverband des Automaten-Spielhallengewerbes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin e.V., Interessengemeinschaft des Münz-Automatengewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin e.V. (IMA)] gegenseitig und gegenüber den o. g. Bundesministerien, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, daß hinsichtlich der Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen und hinsichtlich ihres Verhaltens nachfolgende Beschränkungen eingehalten werden.

Diese Beschränkungen werden zeitgleich mit Inkrafttreten der zu ändernden Spielverordnung wirksam.

1. Informationen/Aufklärung/Informationsmaterialien

- a) Es wird eine bundesweit einheitliche Telefonnummer (Service 130 der Deutschen Bundespost) eingerichtet, unter der zum Ortstarif Hinweise zum Fragenkomplex „Übermäßiges Vielspielen“ und zu „Therapiemöglichkeiten“ zu erhalten sind. Der Inhalt der Informationen wird im Benehmen mit einer vom zuständigen Bundesministerium benannten Institution festgelegt.
- b) Die Automatenwirtschaft arbeitet in einer von der Bundesregierung vorgeschlagenen und bei der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (DHS) einzurichtenden Arbeitsgruppe mit, die Vorschläge zu einer verbesserten Prävention des problematischen Spielverhaltens erarbeiten soll. Es ist beabsichtigt, in die Arbeitsplanung die Erstellung von Informationsmaterialien, u. a. einer Informationsbroschüre zum Themenkomplex „Bewußt Spielen“, einzubringen.
- c) Es werden geeignete Maßnahmen (z. B. Informationsmaterialien, Fachartikel etc.) ergriffen, um Aufsteller und deren Mitarbeiter bezüglich des Umgangs mit problematischen Spielern zu sensibilisieren.

2. Verhinderung des gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geldspielgeräten für Problemspieler

Die Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft werden ab sofort auf ihre Mitglieder einwirken, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Problemspieler vom gleichzeitigen Bespielen von mehr als zwei Geldspielgeräten abzuhalten und ihr Personal entsprechend zu schulen.

- a) Bei bestehenden Spielstätten nach altem Recht (vor dem 20. Dezember 1985 genehmigt) sind z. Z. noch höchstens drei Geräte so dicht nebeneinander aufgestellt, daß sie relativ leicht gleichzeitig bespielbar sind. Bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 3 SpielV in der Fassung vom 11. Dezember 1985 festgesetzten ersten Übergangsfrist (31. Dezember 1990) ist in derartigen Spielstätten ein Geldspielgerät zu entfernen, so daß dann nur noch maximal zwei Geräte relativ leicht gleichzeitig von einer Person bespielbar sind.
- b) Bei bestehenden Spielstätten nach neuem Recht (ab dem 20. Dezember 1985 genehmigt), können mehr als zwei Geldspielgeräte nebeneinander aufgestellt sein. Die Verbände wirken auf die Aufsteller ein, die Spielstätten der Forderung des Deutschen Bundestages entsprechend umzubauen. Ab dem 1. Januar 1991 sollen genauso wie unter Ziffer 2 a) beschrieben nur noch maximal zwei Geräte relativ leicht gleichzeitig von einer Person bespielbar sein.
- c) Bei künftig zu errichtenden Spielstätten werden die Maßnahmen unter Ziffer 2 b) von vornherein ergriffen.
- d) Erforderlichenfalls wird die örtliche Ordnungsbehörde bei Unternehmen, die sich offensichtlich in die freiwillige Beschränkung nicht einfügen, zu prüfen haben, ob sie die Umsetzung der Forderungen durch das Mittel der Auflage durchsetzt.

3. Einschränkung der Werbung für Geldspielautomaten in Medien innerhalb und außerhalb der Branche

- a) Die Unternehmen der Unterhaltungsautomatenwirtschaft werden ihre Werbung für Geldspielgeräte und Spielstätten nach Inhalt, Aussage und Gestaltungsform in allen Medien einer ständigen und noch stärkeren Überprüfung unterwerfen. Werbemaßnahmen mit Kindern und jugendlich aussehenden Personen oder mit solchen, die unmittelbare Erziehungsaufgaben ausüben (z. B. Lehrer und Geistliche) erfolgen nicht.
- b) Es wird weder mit Sonderspielen, deren Anzahl über 100 liegt, geworben, noch wird dies auf andere Weise in der Öffentlichkeit herausgestellt.
- c) Es wird weder mit Gewinnbeträgen, die über 100 DM liegen, geworben, noch wird dies auf andere Weise in der Öffentlichkeit herausgestellt.
- d) Es steht jedem Bürger frei und ist ihm möglich, sich bei Vorliegen eines vermeintlichen Mißstandes an den Deutschen Werberat zu wenden. Die Unternehmen der Unterhaltungsautomatenwirtschaft verpflichten sich, etwaigen Empfehlungen des Deutschen Werberates Rechnung zu tragen.

4. Fassadengestaltung

Die Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft werden auf ihre Mitglieder einwirken, daß diese Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Außenfronten der Spielstätten so zu gestalten, daß sich die Fassaden, die Schaufenster, die Türanlagen und die Außenwerbung harmonisch in das Straßenbild einfügen.

5. Außerkrafttreten sonstiger Vereinbarungen

Die vorstehenden Vereinbarungen sind freiwillig. Sie gehen über die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Spielverordnung hinaus. Die Gesamtheit der Einschränkungen, die sich auf die Aufstellung von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen beziehen, ergibt sich aus der Gewerbeordnung, der Spielverordnung und der vorliegenden selbstbeschränkenden Vereinbarung.

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle sämtlicher bisheriger Absprachen oder Beschränkungen, die mit Unterzeichnung dieser selbstbeschränkenden Vereinbarung außer Kraft treten.

6. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem unterzeichnenden Verband mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Quartals aufgekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich den Geschäftsstellen der mitunterzeichneten Verbände sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft mitzuteilen.

Hat ein Verband die Vereinbarung gekündigt, so ist jeder andere Verband berechtigt, sich der Kündigung innerhalb eines Vierteljahres nach ihrem Zugang anzuschließen, auch wenn die Kündigungsfrist für sie bereits abgelaufen ist.

Ergänzung zur Freiwilligen selbstbeschränkenden Vereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen und der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft vom 15. November 1989

Selbstverpflichtende Vereinbarung der Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen und der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über den Einbau von manipulations-sicheren Zählwerken

Die Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen verpflichten sich, in die Software ihrer Geräte manipulations-sichere Programme einzubauen, die die bisher fehlenden Daten fortlaufend und lückenlos ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind. Die Hersteller werden das Steuerungsprogramm der Geräte so einrichten, daß sich die Geräte automatisch außer Betrieb setzen, wenn nicht spätestens nach acht Wochen die gespeicherten Daten abgerufen/ausgedruckt werden*). Die Selbstverpflichtung gilt nur für neu erteilte Bauartzulassungen nach der zu ändernden Spielverordnung.

Diese Ergänzung gilt ab Inkrafttreten der Bestimmungen des § 13 Nr. 3, 5 und 6 SpielV in der Fassung des vom Bundesministerium für Wirtschaft vorgelegten Entwurfs vom Oktober 1989. Die Automatenbetreiber sind nach den zu ändernden Umsatzsteuerrichtlinien verpflichtet, die Zählmöglichkeit zu benutzen. Die Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft werden entsprechende Aufklärungsarbeit leisten.

*) Aus entwicklungs-technischen Gründen (Zeiterfassung) kann die automatische Außerbetriebsetzung (Absatz 1 Satz 2) erst einheitlich 1 Jahr nach Inkrafttreten der novellierten Spielverordnung umgesetzt werden.

Anlage 1



unter 18 Jahren
"Jugendschutz-
Gesetz § 8"

übermässiges Spiel
ist keine Lösung
bei persönlichen
Problemen

Info:  Ortstarif **0130 3727**